

(Aus dem Institut für gerichtliche Medizin an der Universität Berlin [Vorstand:
Geheimrat Prof. Dr. *F. Strassmann*].)

Zur Praxis der Schießversuche.

Von

Dr. F. von Neureiter,

Assistent am Institut.

Im folgenden sei über einen Fall einer Schußverletzung berichtet, der, an sich interessant, die Veranlassung zu Versuchen gab, welche für die gerichtsärztliche Praxis bedeutungsvoll erscheinen und daher in aller Kürze mitgeteilt werden sollen. Es handelt sich dabei um eine Tötung durch einen Schuß in den Hinterkopf, bei dem die Frage, ob Mord oder Selbstmord, seitens der vom Gericht zuerst gehörten Sachverständigen, auf Grund von Schießversuchen in einer Weise entschieden wurde, die unsere volle Billigung nicht finden kann; wurde doch bei der Ermittlung jener Elemente, auf die sich das Schlußgutachten gründete, der allgemeinen Übung entsprechend ein Umstand vernachlässigt, der nach unserer Erfahrung nicht außer acht gelassen werden darf. Die tatsächlichen Ereignisse, die dem in Rede stehenden Straffalle zugrunde liegen, sind kurz folgende:

Am 15. VI. 1921, 6 Uhr nachm., wurde der 27 jährige Oberwachtmeister J. B., welcher der Hunderterschaft zu besonderer Verwendung, einer heute nicht mehr bestehenden Spezialorganisation der Berliner Schutzpolizei angehört hatte, in seinem Dienstzimmer in der Charlottenburger Schloßkaserne tot aufgefunden. Der Polizeiwachtmeister R. E., der beim Tode des J. B. im Zimmer anwesend gewesen, gab an, daß er, am Fernsprecher mit dem Rücken zur Eingangstüre stehend, J. B. nicht weiter beachtet hätte, als dieser kurz vor 6 Uhr das Zimmer betreten. Erst als ein Schuß gefallen sei, habe er sich nach J. B. umgewendet und dabei gesehen, daß dieser in kauender Stellung mit vornübergesunkenem Kopfe an der einen Ecke des Ofens mit der linken Schulter gelehnt sei und am Hinterkopf eine große Schußwunde aufgewiesen habe. Diese Schilderung von der Lage der Leiche, die in voller Uniform mit einem Mantel bekleidet war, stimmte mit den Angaben anderer Personen, die auf die Schußdetonation herbeigeeilt waren, vollkommen überein und wurde noch dahin ergänzt, daß vor der Leiche zur rechten Hand die Dienstwaffe, zur linken Hand die unverletzte Mütze und der Spazierstock des Verstorbenen gelegen habe. Da einerseits über J. B. zur Zeit ein gerichtliches Verfahren wegen Unterschlagungen größeren Stiles geschwebt und andererseits der Polizeiarzt aus dem Befunde von Blut im Munde und der Wunde am Hinterkopf auf einen Schuß in den Mund geschlossen hatte, wurde ein Selbstmord angenommen und die Leiche von der Staatsanwaltschaft zur Beerdigung freigegeben. Wenige Tage später mußte jedoch diese Verfügung zurückgenommen und die gerichtliche Leichenöffnung an-

geordnet werden. Denn es waren inzwischen zahlreiche Stimmen laut geworden, die behaupteten, daß J. B. von Mitgliedern der H. z. b. V., die als ein „Herd gegenrevolutionärer Bewegungen“ angesehen wurde, ermordet worden sei. Diese Auffassung vertrat besonders die linksradikale Presse, die das Motiv zur Tötung in der von der Kollegenschaft nicht gebilligten politischen Gesinnung des J. B. erblickte und sich dabei auf eine Äußerung eines Mitgliedes der H. z. b. V. namens E. M. berufen konnte. Eingestandenermaßen hatte nämlich E. M. wenige Tage vor dem 15. VI. auf die Mitteilung, daß J. B. ein Agent der Linksparteien sei, erklärt, unter diesen Umständen „müsse J. B. um die Ecke gebracht werden“.

Die Obduktion an der schon stark faulenden Leiche ergab — auszugsweise mitgeteilt — folgenden Befund: 2 cm über der Nackenhaargrenze liegt 1 Querfinger nach rechts von der Mittellinie der Hinterhauptsschuppe ein Loch in der Haut von 6—7 mm Durchmesser mit leicht nach außen gestülpten Rändern. Irgendwelche Schwärzung oder Einsprengung von Pulverkörnern sieht man in der Umgebung der Lücke nicht. Dieses Stück Haut wird ausgeschnitten und zur mikroskopischen Untersuchung asserviert. Entsprechend der Hautlücke findet sich in der rechten Hälfte der Hinterhauptsschuppe ein Loch von etwa 7 mm Durchmesser, von welchem nach oben und unten je ein Knochensprung abgeht. An der Innentafel der Schädelbasis entspricht dieser Öffnung ein bedeutend größerer Defekt... Zwischen den weichen Hirnhäuten liegt, das Gehirn umspülend, etwas Blut. In der vierten Kammer liegt reichlich Blut. Die linke Hälfte des Kleinhirns ist unversehrt, die rechte total zertrümmert und in einen blutigen Brei verwandelt. In der Schädelbasis findet sich am Grundteil der rechten Schläfenbeinpyramide ein Loch im Knochen mit einer Menge feiner Splitterchen, die nach vorne, d. h. nach dem Gesicht zu, verschoben sind. Von diesem Loche gelangt man mit der Sonde in einen Kanal, der dicht unter der Haut am rechten Nasenflügel endigt. Das Ende des Kanals ist an der äußeren Haut hart neben dem rechten Nasenflügel durch eine minimale Schrunde markiert. Hier liegt unter der Haut eine kleine Tasche, die von der äußeren Haut und der Mundschleimhaut an der Umschlagstelle vom Zahnfleisch auf die Oberlippe gebildet wird. In dieser Tasche liegt etwas Blut und ein mit der Spitze nach vorne gewendetes, etwas deformiertes Geschöß. Die rechte Hälfte des weichen Gaumens zeigt eine blutige Platzwunde. In Mund und Nase etwas geronnenes Blut.

Bei der mikroskopischen Untersuchung des herausgeschnittenen Hautstückes wurden nur recht spärlich feine Pulverkörnchen und zwar ganz oberflächlich in der Epidermis, ohne daß sie in die tieferen Schichten der Haut eingedrungen wären, in der direkten Umgebung der Schußwunde gefunden, während die Haare weder versengt noch andersartig verletzt waren. Zur genauen Ermittlung der Entfernung, aus welcher der Schuß abgefeuert worden war, sind nun mit der vom Schießsachverständigen identifizierten Waffe und Munition Schießversuche *gegen Papier* angestellt worden. Dabei war erst bei einem Schuß aus 31 cm Entfernung die Verteilung der Pulverkörnchen ungefähr die gleiche wie an der Leiche des J. B., weshalb gefolgert wurde, daß der Schuß aus einer Distanz von mindestens 30—35 cm abgegeben worden sein muß. Als schließlich praktische Versuche lehrten, daß es unmöglich sei, die Waffe bei einer Mündungsdistanz von 30—35 cm gegen sich selbst in der Richtung des an der Leiche gefundenen Schußkanals abzuziehen, wurde die Möglichkeit eines Selbstmordes vollkommen abgelehnt und Tötung durch dritte Hand angenommen. Gestützt auf dieses Gutachten erhob dann der Staatsanwalt gegen R. E. und E. M., als die beiden mutmaßlichen Täter, die Anklage wegen Mordes vor dem Geschworenengericht zu Berlin.

Wenn wir uns nun die Grundlagen, auf die das Gutachten aufgebaut wurde, näher betrachten, erscheint es uns in seiner so apodiktisch

gehaltenen Fassung eigentlich nicht ganz berechtigt. Denn seit wir aus den Mitteilungen *Haberdas*¹⁾ und *Maschkas*²⁾ wissen, daß es sich auch beim Schuß in den Hinterkopf um einen Selbstmord handeln kann, darf aus der Tatsache der ungewöhnlichen Schußrichtung allein nicht auf eine Tötung durch fremde Hand gefolgert werden. Dieser Schluß wird erst berechtigt, wenn auf Grund einer Ermittlung der Schußdistanz die Unmöglichkeit eines Selbstmordes erwiesen ist. Und gerade dabei, also im wesentlichsten Punkte, wurde im vorliegenden Falle gefehlt. Denn der Vergleich des Befundes um die Schußblücke mit dem Ergebnis von Schießversuchen *gegen Papier* ist, obwohl allgemein geübt, nach unserer Erfahrung nicht geeignet, eine sichere und absolut verlässliche Unterlage zur Rekonstruktion des Tatbestandes zu schaffen, da der Ausfall von Schießversuchen nicht nur von der Art der benutzten Waffe und Munition, sondern auch vom Material, gegen das geschossen wurde, abhängt.

Diese Erkenntnis, welche schon *Fraenckel*³⁾ teilte, wenn er es im Gegensatz zur allgemeinen Übung als nicht völlig korrekt bezeichnet, zur Prüfung der Entfernungsmerkmale beim Schuß auf andere Stoffe als Haut zu schießen, vermittelten uns Schießversuche, die ich teils allein, teils in Gemeinschaft mit meinem Amtskollegen Dr. *Kipper* unlängst anstellte. Dabei wurde so vorgegangen, daß mit derselben Waffe und Munition aus der gleichen Distanz zahlreiche Schüsse auf Papier, trockene und feuchte Leinwand und auf frische Leichenhaut abgegeben wurden. Der Ausfall dieser Erprobung war, abgesehen von jenen kleinen Verschiedenheiten, auf die *Haberda*⁴⁾ ausdrücklich hinweist, hinsichtlich der Einlagerung und Auflagerung von Pulverrückständen in den einzelnen Fällen je nach dem Materiale, auf das gefeuert wurde, recht wechselnd, während sich wiederholte Schüsse aus derselben Distanz gegen das gleiche Material außerordentlich ähnlich verhielten. So fehlte z. B. beim Schuß auf trockene Leinwand oder auf Papier eine Pulverinsprengung und Auflagerung schon bei einem Mündungsabstand, bei welchem auf der feuchten Leinwand oder auf der feuchten Haut noch deutlich Pulverkörnchen haften geblieben waren. Erwähnt sei auch, daß bei Entfernungen unter 10—15 cm die Verschiedenheit der Befunde weniger ausgeprägt war, als bei einer Mündungsdistanz jenseits der angegebenen Grenze.

Kehren wir nun, um die oben mitgeteilte Erfahrung bereichert, zu unserem Straffalle zurück, so werden wir aus der Folgerung, daß nach dem Ergebnis der Schießversuche *gegen Papier* der Schuß aus einer Entfernung von 30—35 cm abgefeuert worden sein muß, nicht bedingungslos ausschließen können. Damit ist aber das wichtigste Argument, das im Verein mit dem Ausfall der früher erwähnten praktischen Versuche gegen den Selbstmord ins Feld geführt wurde, in seiner Beweiskraft wesentlich erschüttert, ein Argument, das übrigens der eine der Ange-

klagten im Laufe der Verhandlung selbst zu entkräften wußte, indem es ihm bei einem während der Verhandlung abgehaltenen Lokalaugenschein gelungen war, die Waffe auch aus einer Entfernung von 30—35 cm so gegen sich anzulegen und abzuziehen, daß der Schußkanal den gleichen Verlauf genommen hätte, wie er an der Leiche des J. B. gefunden worden war. Aus all dem ergibt sich, daß im vorliegenden Falle die Schußdistanz nicht exakt genug ermittelt worden war und daher die Frage, ob Mord oder Selbstmord, für einen Obergutachter offen bleiben mußte, zumal sich auch aus den Umständen des Falles nicht allein Motive für einen Mord, sondern auch solche für einen Selbstmord ableiten ließen. Kein Wunder daher, wenn das Geschworenengericht die beiden Beschuldigten von der Anklage wegen Mordes freigesprochen hat.

Doch genug der Kritik, die dem vom Gericht zuerst gehörten, sehr geschätzten Kollegen gegenüber ihre Berechtigung in dem alten Spruche finden mag:

Plato amicus, sed magis amica veritas.

Sie erscheint aber auch darum berechtigt, weil sie ein Ergebnis gezeitigt hat, das die gerichtsärztliche Tätigkeit zu fördern vermag. Denn durch sie aufmerksam gemacht, müssen wir der Forderung Ausdruck verleihen, daß die Ermittlung der Schußdistanz nicht durch *Schießversuche gegen Papier*, sondern *gegen jenes Material, an dem die Prüfung der Entfernungsmerkmale geschehen soll*, zu erfolgen hat. Beim Experiment muß also nicht nur dieselbe Waffe und Munition, welche die Verletzung zufügt, sondern auch jenes Material, auf das der Schuß gefallen ist, verwendet werden, um vergleichbare Resultate zu erzielen, auf die allein ein einwandfreies Gutachten aufgebaut werden kann.

Literatur.

¹⁾ *Haberda*, Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Med. u. öff. Sanitätsw. 5, III. F., 1893, S. 221. — ²⁾ *Maschka*, Prager med. Wochenschr. Nr. 17. 1884. — ³⁾ *Fraenckel*, Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Med. u. öff. Sanitätsw. 43, III. F., S. 166. 1913. 2. Supplementheft. — ⁴⁾ *v. Hofmann-Haberda*, Lehrbuch der gerichtlichen Medizin, I. Teil, Wien 1919, S. 335.
